

## **Bemerkungen**

Der Geltungsbereich ist beschränkt auf den Handel mit sowie der Konstruktion und Montage von Schleifleisten

## **Allgemeine Bestimmungen**

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

## **Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung**

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen in den Geltungsbereichsgruppen: „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

## **Widerruf der Bescheinigung entsprechend DIN 6701-2**

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

## **Verteiler**

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

# Bescheinigung

nach DIN 6701-2 über den Nachweis  
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen	<b>Schunk Bahn- und Industrietechnik GmbH</b>
wird für den Betrieb am Standort	<b>Aupoint 23 A-5101 Bergheim</b>
bescheinigt, dass er geeignet ist, für den Geltungsbereich der	<b>Klasse A4, Konstruktionen von Klebungen Klasse A2, Handel mit geklebten Bauteilen Klasse A1 Montage von geklebten Bauteilen Klasse A1,</b>
und nach DIN 6701-2 auszuführen.	
Geltungsbereich gem. Codetabelle A-Z – Sammlung	
Hauptfunktion der Klebverbindungen:	F
Vorbehandlungsverfahren:	-
Fertigungsverfahren:	-
Prüfverfahren:	-
Mechanisierungsgrad:	-
verantwortliche Klebaufsichtsperson:	Herr Franz Bachinger, geb. am 09.11.1969, EAS
nicht gleichberechtigte Vertreter:	Herr Stefan Apfel, geb. am 09.05.1988
Bemerkungen:	siehe Rückseite
Bescheinigung Nr.:	TC-K/6701/A4/N-1/2010/162
gültig bis:	13. Juni 2013
ausgestellt am:	16. Juni 2010
geändert am:	12. Dezember 2010



*Julian Band*

Dipl.-Ing. Julian Band, Leiter der Anerkannten Stelle